

Stellung begleitet. Auf Grund der von den Belegschaftsmitgliedern eingetragenen Arbeitsstunden wird die Kalkulation aufgestellt und der Endpreis errechnet.

(3) Unbeschadet der Preisnachweispflicht gemäß vorstehendem Abs. 1 und 2 sind die Betriebe des Glasinstrumentenmacher - Handwerks verpflichtet, Öffentlichen und gewerblichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt diesen Betrieben gegenüber sonstigen Verbrauchern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 20,— DM übersteigt. Auf Verlangen des Verbrauchers hat der Auftragnehmer auch für Beträge unter 20,— DM Rechnung zu erteilen.

(4) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

§ 6

Gemäß § 6 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen, falls nicht mit dem Abnehmer der Leistung besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Handwerker berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 7

(1) Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen einschl. Genehmigungsbescheide für das Glasinstrumentenmacher-Handwerk außer Kraft.

(3) Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen von diesem Tage ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden.

Berlin, den 4. Oktober 1951

Ministerium der Finanzen

Dr. L o c h

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Preisverordnung Nr. 192.

Verordnung über die Erzeugerpreise für Zuckerrüben der Ernte 1951.

Vom 4. Oktober 1951

§ 1

Die Preise, welche in der Preisverordnung Nr. 114 vom 23. September 1950 — Verordnung über die Festsetzung von Erzeugerpreisen für Zuckerrüben aus der Ernte 1950 (GBl. S. 1026), für die in Erfüllung der Pflichtablieferungsnorm abgelieferten Zuckerrüben in Höhe von 40 DM je Tonne reiner Zuckerrüben und für die nach Erfüllung der Pflichtablieferungsnorm abgelieferten Zuckerrüben in Höhe von 60 DM je Tonne reiner Zuckerrüben bestimmt sind, gelten auch für Zuckerrüben der Ernte 1951, die auf Grund der zwischen den Anbauern und den Zuckerfabriken abgeschlossenen Verträge abgeliefert oder aufgekauft werden (§ 4 Abs. 1 der Zweiten Durchführungsverordnung vom 19. April 1951 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 305)).

§ 2

Die Preise verstehen sich für Ablieferung „frei Waggon“, verladen, oder „frei Sammelstelle“ oder „frei Zuckerfabrik“. Bei einer Entfernung von mehr als 3 km, gerechnet von der Dorfmitte (Wohnsitz des Anbauers) bis zur Ablieferungsstelle, hat der Anbauer gegenüber der Zuckerfabrik einen Anspruch auf Vergütung der Anfuhrkosten, die vom vierten Kilometer ab entstehen, in der tatsächlich entstandenen, preisrechtlich zulässigen Höhe.

§ 3

Die Rücklieferung von Schnitzeln und der Bezug von Zucker oder Sirup haben nach Maßgabe der Vorschriften des § 19 Abs. 4 der Verordnung vom 15. Februar 1951 über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 107) und der Vorschriften des § 8 der Zweiten Durchführungsverordnung vom 19. April 1951 (GBl. S. 305) zu erfolgen.

§ 4

Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik kann Durchführungsbestimmungen und Ausführungsanweisungen zu dieser Preisverordnung erlassen.

§ 5

Die Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Oktober 1951

Ministerium der Finanzen

Dr. L o c h

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Preisverordnung Nr. 193.

Verordnung über die Verpflichtung zum Nachweis der Preisberechnung.

Vom 6. Oktober 1951

§ 1

(1) Die Leiter und Inhaber von Industriebetrieben sowie die Groß- und Einzelhändler sind verpflichtet, die von ihnen berechneten Preise für Waren und Leistungen in eine Liste aufzunehmen, die eine genaue Beschreibung der gelieferten Waren oder ausgeführten Leistungen enthalten muß und laufend zu ergänzen ist.

(2) Die Berechnung der Preise muß von den Leitern und Inhabern der Industriebetriebe aus den Zahlen der Buchhaltung oder aus sonstigen Belegen, von den Groß- und Einzelhändlern aus den Einkaufsrechnungen und den Unterlagen über die Bildung der Verkaufspreise jederzeit nachgewiesen werden können.

§ 2

(1) Die im § 1 genannten Listen und Unterlagen für den Nachweis der Preisberechnung sind bis auf weiteres geordnet aufzubewahren und den Preisbehörden auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

(2) Diese Vorschrift gilt auch für Geschäftsbücher und die zu ihnen gehörenden Unterlagen, insbesondere Buchungsbelege, Arbeitszettel, Kalkulationen, Rechnungsdurchschriften, Einkaufsrechnungen, aus denen der Nachweis der Preisberechnung für die bis zum Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung erbrachten Warenlieferungen und Leistungen geführt werden kann.